



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 9. März 2018
(OR. en)

6954/18

DAPIX 58
CRIMORG 27
ENFOPOL 104
ENFOCUSTOM 42
JAI 206

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender:	Generalsekretariat des Rates
vom	8. März 2018
Empfänger:	Delegationen
Nr. Vordok.:	5733/18 + COR1
Betr.:	"Prüm-Beschlüsse" - Schlussfolgerungen des Rates zur Umsetzung der allgemeinen Datenschutzbestimmungen des Kapitels 6 des Beschlusses 2008/615/JI des Rates - Bewertung Kroatiens hinsichtlich des automatisierten Austauschs von DNA-Daten

Die Delegationen erhalten anbei die Schlussfolgerungen des Rates zur Umsetzung der allgemeinen Datenschutzbestimmungen des Kapitels 6 des Beschlusses 2008/615/JI des Rates, die der Rat auf seiner 3603. Tagung vom 8. März 2018 angenommen hat.

**SCHLUSSFOLGERUNGEN DES RATES
zur Umsetzung der allgemeinen Datenschutzbestimmungen des Kapitels 6 des
Beschlusses 2008/615/JI des Rates**

Bewertung Kroatiens hinsichtlich des automatisierten Austauschs von DNA-Daten

1. Nach Artikel 25 Absatz 2 des Beschlusses 2008/615/JI des Rates darf die in dem genannten Beschluss vorgesehene Übermittlung personenbezogener Daten erst beginnen, wenn die Datenschutzbestimmungen des Kapitels 6 des Beschlusses in das innerstaatliche Recht des an der Übermittlung beteiligten Mitgliedstaats umgesetzt worden sind. Der Rat stellt durch einstimmige Beschlussfassung fest, ob diese Voraussetzung erfüllt ist. Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf die Mitgliedstaaten, für die die in dem oben genannten Beschluss vorgesehene Übermittlung personenbezogener Daten bereits nach dem "Prümer Vertrag" (2005) begonnen hat.
2. Gemäß Artikel 20 des Beschlusses 2008/616/JI stützt sich die Prüfung, ob die vorgenannte Voraussetzung erfüllt ist, auf einen Bewertungsbericht, dem ein Fragebogen zugrunde liegt. Im Zusammenhang mit dem automatisierten Datenaustausch gemäß Kapitel 2 des Beschlusses 2008/615/JI muss sich der Bewertungsbericht auch auf einen Bewertungsbesuch und einen Testlauf stützen.
3. Nach Kapitel 4 Nummer 1.1 des Anhangs des Beschlusses 2008/616/JI betrifft der von der zuständigen Ratsarbeitsgruppe erstellte Fragebogen jede Art von automatisiertem Datenaustausch und ist der Fragebogen von einem Mitgliedstaat zu beantworten, sobald dieser davon ausgeht, dass er die Voraussetzungen für einen Austausch von Daten der jeweiligen Kategorie erfüllt.

4. Kroatien hat den Fragebogen zum Datenschutz und den Fragebogen zum DNA-Datenaustausch ausgefüllt. Kroatien hat mit Litauen und Polen einen erfolgreichen Testlauf durchgeführt. Es wurde ein Bewertungsbesuch in Kroatien durchgeführt, und das litauisch-polnische Bewertungsteam hat einen Bericht erarbeitet und ihn der zuständigen Ratsarbeitsgruppe zugeleitet (Dok. 5725/18 DAPIX 12 CRIMORG 8 ENFOPOL 37 ENFOCUSTOM 13 JAI 57).
5. Dem Rat wurde ein Gesamtbewertungsbericht mit einer Zusammenfassung aller Ergebnisse des Fragebogens, des Bewertungsbesuchs und des Testlaufs zum Austausch von DNA-Daten vorgelegt (Dok. 5732/18 DAPIX 16 CRIMORG 7 ENFOPOL 36 ENFOCUSTOM 12 JAI 56).
6. In der Sitzung der Gruppe "Informationsaustausch und Datenschutz" (DAPIX) vom 27. Februar 2018 wurde bestätigt, dass alle an den Beschluss 2008/615/JI gebundenen Mitgliedstaaten sich darin einig sind, dass die Voraussetzungen erfüllt sind, damit der Rat feststellen kann, dass Kroatien für die Zwecke des automatisierten Datenaustauschs in Bezug auf DNA-Daten die allgemeinen Datenschutzbestimmungen des Kapitels 6 des Beschlusses 2008/615/JI vollständig umgesetzt hat.
7. Daher stellt der Rat abschließend fest, dass Kroatien für die Zwecke des automatisierten Austauschs von DNA-Daten die allgemeinen Datenschutzbestimmungen des Kapitels 6 des Beschlusses 2008/615/JI vollständig umgesetzt hat.
